

Zeitschrift: Fachzeitschrift Heim
Herausgeber: Heimverband Schweiz
Band: 65 (1994)
Heft: 12

Artikel: Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Höheren Fachschule für Sozialpädagogik (SAH) : Information und Stellungnahme zu aktuellen Themen
Autor: Gerber, Marianne
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-812275>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Höheren Fachschule für Sozialpädagogik (SAH):

INFORMATION UND STELLUNGNAHME ZU AKTUELLEN THEMEN

Von Marianne Gerber, Leiterin der Geschäftsstelle SAH, im Auftrag des SAH-Vorstandes

Mit diesem Artikel will die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Höheren Fachschule für Sozialpädagogik (SAH) aktuelle Informationen weiterleiten und zu Themen, die kontrovers behandelt werden, Stellung beziehen. Wir hoffen, dadurch Informationslücken schliessen und falsche Interpretationen von SAH-Informationen korrigieren zu können und somit auch einen klärenden Beitrag zu leisten. Gleichzeitig möchten wir bei Praktikerrinnen und Praktikern, die die SAH-Politik bislang als elitär und standesorientiert beurteilt haben, das Interesse für die Mitarbeit bei der berufspraktischen Ausbildung wecken.

Im Jahre 1982 verabschiedeten die Mitgliedschulen der SAH und die assoziierten Organisationen die «Grundanforderungen für die Erzieherausbildung an den SAH Schulen». Diese verstehen sich seither «im Rahmen des schweizerischen Bildungswesens als dem Bereich der höheren Berufsbildung zugehörig. Ihre Aufnahmebedingungen, die Dauer der Ausbildung und ihr allgemeines Anspruchsniveau entsprechen denjenigen anderer höherer Unterrichtsanstalten, auch wenn sie sich in den Ausbildungsinhalten und -formen zum Teil deutlich von diesen unterscheiden». Wenn Herr Hartmann in seinem Leserbrief der August-Ausgabe 1994 von «Heim» schreibt: «Was bisher als Berufsausbildung einer Berufslehre nahe kam, wird nun plötzlich als tertiäre Ausbildung bezeichnet...», so ist er über die Sozialpädagogik-Ausbildung an SAH-Schulen offensichtlich nicht informiert.

Die Autoren eines früheren Artikels in der April-Ausgabe 1994 dieser Zeitschrift, die Herren Keller und Ludi der BFF-Bern, verbreiten das Bild einer Fachhochschule, die es für den Sozialbereich nicht gibt und hoffentlich auch nie geben wird. Diesbezüglich steht die SAH mit der BFF in Verhandlung. Ein ähnliches Bild ist auch an einer bildungspolitischen Veranstaltung der Stiftung St. Josefsheim Bremgarten, über welche Frau Ritter in der August-Ausgabe 1994 berichtet, beschrieben worden.

Regelung der Berufsausbildung und der Berufszulassung

Verbindliche Regelungen für die Berufsausbildung und Berufszulassung, wie sie für den BIGA-Bereich gibt, brauchen wir auch für den Sozialbereich. Die Notwendigkeit einer Regelung erkennend,

hat die SAH versucht, die Verberuflichung sozialpädagogischer Tätigkeit geordnet voranzutreiben und die Zersplitterung der Ausbildungslandschaft zu begrenzen. Sie musste dies in einer äusserst unglücklichen, aber unvermeidbaren Ansammlung von Funktionen tun, das heisst, sie konnte sich nicht auf die Umsetzung von Normen beschränken, sondern musste auch die Funktion der «Normengeberin» und der «Überprüfungsinstanz» wahrnehmen, Funktionen, die im BIGA-Bereich durch das Bundesamt für Berufsbildung ausgeübt werden.

Mit dem Bundesgesetz über Finanzhilfen an die Höheren Fachschulen im Sozialbereich (HFS) vom 19. Juni 1992 übernimmt nun eine Bundesinstanz – das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (BBW) im Eidg. Departement des Innern – die Aufgaben, Mindestvorschriften für die HFS-Ausbildungen zu erlassen und die Ausbildungsstätten zu überprüfen. Somit ist der erste Schritt für eine Regelung gemacht. Die SAH wird dadurch entlastet und kann sich auf ihre Kernaufgabe, die Weiterentwicklung der Ausbildung, konzentrieren und die Beziehungen zu Fach- und Berufsorganisationen intensivieren.

Die SAH beteiligt sich intensiv an den Verhandlungen über die Umwandlung der HFS in Fachhochschulen mit dem Ziel, mittelfristig eine klare Regelung der Berufsausbildung und der Berufszulassung zu haben. Dabei sind zwei Dinge wichtig: a) für die sozialen Ausbildungen soll eine mit anderen Tertiärausbildungen im In- und Ausland vergleichbare Einordnung ins schweizerische Bildungssystem erreicht werden; b) die Bedingungen, unter welchen HFS in Fachhochschulen umgewandelt werden sollen, müssen ausformuliert und von den zuständigen Behörden verabschiedet werden.

Kritische Stimmen zur geplanten Regelung

Die Fachhochschuldiskussion hat die Praxis unverhältnismässig stark mobilisiert. Noch bevor definitiv ausformuliert ist, wie Fachhochschulen im Sozialbereich aussehen könnten – eine Arbeitsgruppe der Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren (FDK) hat ihre Arbeit zum Profil der Fachhochschulen im Sozialbereich im August 1994 aufgenommen – werden bereits neue Ausbildungsmodelle zur Diskussion gestellt (bekannt sind die Modelle von BFF, Bern, und VPG, deutsche Schweiz). Es werden sogar neue Ausbildungen angeboten (bekannt ist ein Lehrgang in Bremgarten, Kanton Aargau). Begründet werden diese Aktionen damit, dass eine Lücke entstehen werde, wenn die bestehenden Höheren Fachschulen im Sozialbereich in Fachhochschulen umgewandelt werden. Dabei wird irrtümlicherweise angenommen, dass die Umwandlung von Höheren Fachschulen im Sozialbereich in Fachhochschulen automatisch mit einer Anhebung des Ausbildungsniveaus verbunden sei. Befürchtungen unterschiedlicher Art führen fast ausschliesslich zu negativer Kritik am Ausbildungsniveau, dies ohne Nachfrage, ob wirklich das Niveau angehoben werden muss, oder ob nicht vielmehr die Ausbildungsinfrastruktur, zu welcher u.a. auch personelle Ressourcen und finanzielle Mittel für angewandte Forschung gehören, ausgebaut und verbessert werden muss. Die Notwendigkeit für eine klare Regelung der Berufsausbildung und der Berufszulassung wird kaum erkannt, und Berufsaufgaben sowie die für die Berufsausübung erforderlichen Kompetenzen werden ungenügend, oder aus dem Blickwinkel eines besonderen Teiles des sozialpädagogischen Berufsfeldes beschrieben.

Stellungnahme der SAH zu aktuellen Themen

An dieser Stelle sei hervorgehoben, dass die SAH das Ausbildungsniveau stets von den Berufsaufgaben, wie sie durch die sozialen Probleme an Berufstätige gestellt werden, und von den hierfür erforderlichen Berufskompetenzen abgeleitet hat. Sie empfiehlt dringend, dies auch in Zukunft zu tun.

1. Definition der Berufsaufgabe bzw. der beruflichen Tätigkeit

Die sozialpädagogische Aufgabe kann in kurzer Form und umfassend wie folgt beschrieben werden:

Verbesserung der Lebensbedingungen und Befähigung zur Lebensbewältigung von Menschen aller Altersstufen, die aus verschiedenen Gründen (zum Beispiel geistige oder körperliche Behinderung, soziale Behinderung, Suchtkrankheit u.a.) ihren Lebensalltag nicht allein bzw. nicht mit Hilfe aus ihrem herkömmlichen sozialen Umfeld bewältigen können. Die Berufsaufgabe hat vorbeugende, ausgleichende bzw. wiederherstellende und entwickelnde Aspekte und umfasst mindestens viererlei:

- aktiv gestaltende Teilnahme am Lebensalltag, Beratung und Sachhilfe
- Problemanalyse und Massnahmenplanung
- Zusammenarbeit im Team, in der Organisation sowie mit Umweltsystemen
- Administration.

Viele Tätigkeiten der Sozialpädagogin bzw. des Sozialpädagogen sehen vordergründig einfach aus, sind in Wirklichkeit aber sehr komplex. So beschränkt sich zum Beispiel das Einkaufen oder das Kochen mit dem Klienten nicht auf den konkreten Gang in die Stadt und die konkrete Handlung der Mahlzeitzubereitung. Die Handlungen sind in ein mittel- und langfristig angelegtes, sozialpädagogisches Entwicklungskonzept eingebunden und bilden einen Ausschnitt eines ganzen Geflechtes von sozialpädagogischen Massnahmen.

Die sozialpädagogische Aufgabe ist unteilbar und beinhaltet stets einen (päd)agogischen, fachtechnischen, analytischen und organisatorischen Aspekt.

Bei einer Reduktion des Berufes auf einfache Funktionen lässt sich jedes beliebige Ausbildungsniveau begründen. Doch genau dies ist aus arbeitsorganisatorischen und aus finanziellen Gründen unzulässig. Was hier als Sparmassnahme propagiert wird, dürfte das Sozialwesen mittel- und langfristig sehr teuer zu stehen kommen.

2. Eintrittsqualifikation

Zurzeit gibt es drei Instanzen, die die Eintrittsqualifikation umschreiben haben:

SAH

Die Zulassungsbedingungen gemäss Mindestvorschriften vom 17. März 1993 lauten wie folgt:

- *Fähigkeitszeugnis einer mindestens dreijährigen Berufslehre, oder*
- *Diplom einer mindestens dreijährigen Mittelschule, oder*
- *Maturitätsausweis, oder*
- *Primarlehrerdiplom, oder*
- *Ausweis über eine andere, gleichwertige Ausbildung. Arbeitserfahrung oder Vorpraktikum von mindestens sechs Monaten.*

Eignung für die Ausbildung und die Berufsausübung.

Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (BBW)

Die von der Eidgenössischen Fachkommission verabschiedeten und in die Vernehmlassung gehenden Mindestvorschriften beinhalten folgende Formulierung:

Abgeschlossene mindestens dreijährige anerkannte Berufslehre mit Nachweis einer ausreichenden Allgemeinbildung oder abgeschlossene mindestens dreijährige Mittelschule.

Erfolgreich absolvierte Eignungsabklärung.

Arbeitserfahrung von mindestens einem Jahr.

Für Personen über 30 Jahre, die die formalen Bedingungen der Vorbildung nicht erfüllen, sehen die Schulen Eintrittsprüfungen oder andere Selektionsverfahren vor.

(Änderungen nach der Vernehmlassung bleiben vorbehalten.)

Arbeitsgruppe «Fachhochschule» der Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektion (FDK)

Die in Diskussion stehende Version lautet wie folgt:

- *alle Berufsmaturitäten*
- *gymnasiale Matura*
- *Abschluss einer anerkannten Diplommittelschule (wenn nicht mindestens Berufsmaturaniveau, Zusatzausbildung von mindestens 800 Lektionen Allgemeinbildung)*

Arbeitserfahrung von mindestens einem Jahr.

Erfolgreich absolvierte Eignungsabklärung.

(Änderungen durch die Arbeitsgruppe bleiben vorbehalten.)

Die aktuellen Vorstellungen der drei genannten Instanzen SAH, BBW und FDK stimmen im wesentlichen überein. Die Eidgenössische Fachkommission und die Arbeitsgruppe «Fachhochschulen» haben die Eintrittsqualifikation übernommen, wie sie seit langem besteht, und haben deren Formulierung der aktuellen Entwicklung entsprechend angepasst. Es besteht Konsens darin, dass soziale Ausbildungen auf einem qualifizierten Abschluss der Sekundarstufe II aufbauen und eine persönliche Eignung voraussetzen sollen.

Die vorgesehene Neuerung, die Berufsmatura vorauszusetzen, ist eine Modifikation im Sekundärbereich und kann erst dann wirklich zur Eintrittsbedingung gemacht werden, wenn die Einführung der Berufsmatura sich auch zahlenmässig auswirkt.

In den drei genannten Versionen der Zulassungsbedingungen wird eine Ausnahmeregelung vorgesehen für Leute, die die formalen Voraussetzungen nicht erfüllen (Zusatzausbildung, Prüfung betreffend die Allgemeinbildung). Mit anderen Worten: **Jede(r) Bildungsfähige und Bildungswillige kann Zutritt zur Höheren Fachschule bzw. später zur Fachhochschule erhalten.**

Wenn für Personen mit hoher Motivation, jedoch mit tieferer formaler Eintrittsqualifikation Lehrgänge für eine soziale Tätigkeit angeboten werden, erheben diese zu Recht Anspruch auf Anerkennung. Dadurch werden aber jene Personalprobleme, die wir mit einer Verberuflichung lösen möchten, institutionalisiert. *Die Motivation der Bewerberinnen und Bewerber darf bei der heutigen Komplexität sozialer Probleme nicht stärker gewichtet werden als Allgemeinbildung und Eignung.*

Die heute immer noch geäusserte Befürchtung, es gäbe nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber, die den Anforderungen für eine Tertiärausbildung zu entsprechen vermögen, wird nichtig durch die Tatsache, dass alle SAH-Schulen seit einigen Jahren mehr Bewerberinnen und Bewerber haben als sie zulassen können. Durch den Numerus clausus an den heutigen Höheren Fachschulen im Sozialbereich können diese Bewerberinnen und Bewerber aber nicht alle zur Ausbildung zugelassen werden. Das führt zur paradoxen Situation, dass Nicht-Ausgebildete in Institutionen arbeiten und Ausbildungsplätze besetzen. Sie warten, bis an der Schule ein Platz für sie frei wird.

3. Lernen im Spannungsfeld von Theorie und Praxis

An SAH-Schulen wird die Theorie-Praxis-Integration durch eine integrierte

schulische und berufspraktische Ausbildung, namentlich durch speziell entwickelte, systematisch aufgebaute Lernarrangements gewährleistet. Durch Schwerpunktvertiefungen werden spezifische Kompetenzen für bestimmte Praxisbereiche erworben.

Die Integration von Theorie in die Praxis ist ein zentrales Ausbildungselement, dem grösste Aufmerksamkeit geschenkt wird. Dabei müssen die Schulen auf die Praxisinstitutionen zählen können und umgekehrt, die Praxisinstitutionen auf die Schulen. Hierfür müssen möglichst viel Synergien erzeugt werden und dürfen die Praxisinstitutionen nicht mit zwei Ausbildungen auf unterschiedlichem Niveau unnötig belastet werden.

Die SAH appelliert an alle Institutionen und deren Trägerschaften, mit den Schulen zusammen die bestehenden Modelle für die Praxisausbildung zu verbessern.

4. Austrittsqualifikation

SAH

In den Mindestvorschriften vom 17. März 1993 wird das Ausbildungsziel wie folgt umschrieben:

Die Höheren Fachschulen im Sozialbereich bieten eine wissenschaftlich fundierte, praxisbezogene Ausbildung auf Fachhochschulniveau an, die zur Lösung der berufsfeldspezifischen Aufgaben entsprechend dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der Praxis befähigt.

Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (BBW)

Im Entwurf der Mindestvorschriften des Bundes heisst es:

Die Höheren Fachschulen im Sozialbereich gewährleisten eine praxisbezogene, wissenschaftlich fundierte Grundausbildung. Diese sichert die berufliche Erstqualifikation für die selbständige präventive und kurative Bearbeitung von sozialen Problemen und ihren Folgen. Sie stützt sich dabei auf eine ganzheitliche und interdisziplinäre Sicht der sozialen Prozesse.

Die Ausbildung fördert die erforderlichen berufsrelevanten personalen und sozialen Kompetenzen insbesondere Kommunikations- und Entscheidungsfähigkeit, Selbstkritik sowie Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung.

(Änderungen nach der Vernehmlassung bleiben vorbehalten.)

Die Fähigkeit zu theoriebegleiteterm Denken und Handeln ist unabdingbar, und fachlich abgestützte personale und soziale Kompetenzen müssen in der Grundausbildung erworben werden können. Denken und Handeln dürfen nicht funktional getrennt werden (vgl. Punkt 1 oben).

Sobald eng definierte Diplomausbildungen durchgeführt und entsprechende Spezialdiplome erteilt werden, wie dies zum Beispiel die BFF in Bern geplant hat (Diplom für die Arbeit mit (Klein-)Kindern, Diplom für die Arbeit mit Jugendlichen, Diplom für die Arbeit im Straf- und Massnahmenvollzug, Diplom für die Arbeit mit Behinderten), wird die Ausbildung nicht verkürzt, sondern vielmehr verlängert. Für jedes Diplom ist eine Ausbildung von 1000 Lektionen während zweier Jahre vorgesehen. Korrekterweise müsste eine Sozialpädagogin oder ein Sozialpädagoge, die/der in einer Institution mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, welche dem Straf- und Massnahmenvollzug zugerechnet werden kann, über drei Diplome (Ausbildungsdauer sechs Jahre nach der Grundstufe, 3000 Lektionen) verfügen. Eine genügende Grundqualifikation soll innerhalb von drei (berufsbegleitend in vier) Jahren erworben werden können. Die Weiterbildung, die je nach Klientel und deren Problemstellungen gezielt angeboten werden soll, muss noch ausgebaut werden.

Schlussfolgerungen

Kritiker haben die Berufsaufgabe unzulässig reduziert. Sie gehen zum Teil von Modellen der Arbeitsteilung aus, die zusätzliche Kosten verursachen oder gar nicht realisierbar sind.

Bestehende SAH-Ausbildungen bieten eine breite Grundausbildung an, die den Anforderungen der Praxis gerecht wird, jedoch durchaus noch verbessert werden kann. Den Absolventinnen und Absolventen eröffnet sie gute Berufschancen im breiten Feld der Sozialen Arbeit. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer vergleichbaren Ausbildung gewährleisten eine fachliche Zusammenarbeit und verfügen über kürzere Kommunikationswege. Ein Team, in welchem drei bis vier Ausbildungsniveaus (Fachschule, HFS, Fachhochschulen, Uni) vertreten sind, hat mit erheblichen Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit und der Kommunikation zu rechnen.

Die bestehenden Ausbildungen sind relativ kostengünstig. Wegen strenger Selektion zu Beginn der Ausbildung gibt es weniger Aussteigerinnen und Aussteiger, und die bewährten Konzepte können mit relativ geringen Kosten weiterentwickelt werden. Die Schulen könnten mit einer vergleichsweise geringen Inve-

stition bedeutend mehr Studierende ausbilden. Zurzeit haben aber die Ausbildungsstätten Wartelisten und durch den Numerus clausus auch einen Anmelde-stopp.

Bei der Umwandlung der HFS in Fachhochschulen geht es um die Fortführung und Weiterentwicklung des Erreichten. Die Ausbildungen dürfen nicht abheben. Prestige und Status dürfen nicht den Gang der Dinge bestimmen. Werden die Ausbildungen etwas näher betrachtet

“ **Die Praxisorientiertheit der Ausbildungen darf nicht verloren gehen.** ”

und mit Fachhochschulstudiengängen in Deutschland verglichen, so können in bezug auf das Ausbildungsniveau kaum Unterschiede festgestellt werden. Die Lehrgänge in der Schweiz sind jedoch in stärkerem Masse praxisorientiert. Diese Praxisorientiertheit darf nicht verloren gehen. Neuerungen sollen vor allem Aufgaben im Bereich angewandter Forschung, Entwicklung und Wissenstransfer sowie Dienstleistungen an Dritte beinhalten. Diese Zusatzaufgabe gäbe den Schulen endlich die Möglichkeit, das für eine fundierte Ausbildung benötigte Wissen gezielt aufzuarbeiten und der Praxis für Beratung und Unterstützung zur Verfügung zu stehen.

Die Folgekosten sind gering. Es ist nicht begründbar, warum Fachhochschul-Absolventinnen und -absolventen Lohnforderungen stellen sollten. Sie leisten die gleiche Arbeit wie zuvor. Die Ausbildung bleibt niveaumässig gleich, kann aber in einem besseren Studienklima, das namentlich durch kontinuierliche, angewandte Forschung geprägt wird, absolviert werden.

Reaktionen auf diesen Artikel sind zu richten an die Geschäftsstelle der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Höheren Fachschule für Sozialpädagogik, Postfach 892, 3000 Bern 7. ■